

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt XI. Ueber spätere Ablösungsgesetze: im Allgemeinen. - In
Oesterreich insbesondere

Abchnitt XI.

Ueber spätere Ablösungsgesetze: im Allgemeinen. — In Oesterreich insbesondere.

I.

Die Bulle des Papstes Martin V. blieb für die nächste Zeit die Grundlage für die Entwicklung des Instituts des Rentenkaufs.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts fand das Aufkündigungsrecht des Rentenpflichtigen schon eine große Verbreitung, wobei freilich im einzelnen Fall untersucht werden mußte, um welche Kategorie „bestehender ewiger Gülden“ es sich handelt, die da ablösbar erklärt werden, — ob bloß um die constituirten Renten oder auch um die aus der alten Erbleihe hervorgegangenen Reallasten.

Eine Reihe von Ablösungsgesetzen ist für Baiern bekannt, dessen Herzoge sich, wie die Salzburger Chronik behauptet, Herzog Rudolfs IV. Finanzmaßregeln zum Muster nahmen¹⁾. Im Jahre 1391, dann 1418, 1453 gaben die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann der Stadt München die Freiheit, daß die Verkäufer von ewigen Gülden diese um den gegebenen Kauffschilling wieder ablösen dürfen²⁾. Dabei bestand die Einschränkung, daß die Ablösung jedesmal nur eine gewisse Zeit, etwa ein Jahr lang, erlaubt war. Konnte man sich über den Ablösungspreis nicht einigen, so hatte der Stadtrath zu entscheiden. Die Stadt erhielt die Gerichtsbarkeit über Streitig-

¹⁾ Pertz: *Monumenta Germaniae*. IX. 833. — Buchner: *Baiern*. VI. S. 78. — Mannert: *Gesch. Baierns*. I. S. 295. — E. Mayer: *Kirchenhoheitsrechte*. 1884. S. 14.

²⁾ Riedl: *Das Ewiggeld*. S. 15—17. — Auer: *Münchner Stadtrecht*. S. CXLV.

keiten wegen Ewiggülten. Im Jahre 1392 bewilligte Herzog Stephan der Stadt Landsberg, daß die ewigen Zinsgelder daselbst abgelöst werden mögen ¹⁾. Eine Erlaubniß „den Zehent abzulösen“ erhielt Wasserburg 1405 ²⁾. In einer für alle Städte giltigen Verordnung von 1420 sprach Herzog Johann von Niederbayern die Ablösbarkeit aller auf dem Grundbesitz ruhenden Gülten, Zinsen und Dienste aus, u. zw. um das Sechzehnfache. Der Erfolg in Straubing soll gering gewesen sein ³⁾. Im Jahre 1435 verließ Herzog Heinrich den Bürgern zu Ried den Zoll des Marktes, das Marktgericht und das „Burgrecht auf den Häusern“ ⁴⁾. Zwischen 1460 und 1470 ließ sich die Stadt Straubing Gutachten über die Frage erstatten, ob Rentenkäufe mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes durch den Verkäufer erlaubt oder als wucherisch zu untersagen seien ⁵⁾.

Auch aus andern Theilen Deutschlands häufen sich die Nachrichten von Ablösungsgesetzen, so von Worms (1366), Ulm (1388), Goslar (1390), Stade (1401), Zürich (1419, 1480) ⁶⁾. Ein Ablösungsgesetz seitens des deutschen Ordens ist aus dem Jahre 1386 bekannt ⁷⁾. Die Stadt Frankfurt schreibt 1433 an ihren Gesandten, Nürnberg und andere Städte haben vom Papst und Kaiser (Privilegien) erhalten, daß man alle in der Stadt gelegenen Gülten, wiewohl sie ewig verschrieben seien, ablösen möge. Er solle sich nach dem Ablösungsverhältniß erkundigen ⁸⁾. In den Jahren 1439 und 1448 entstand dann das Statut, alle künftigen Rentenkäufe müssen ablöslich sein und vor dem Rathe eingegangen werden ⁹⁾.

¹⁾ Hormayr: Goldene Chronik von Hohenschwangau. 1842. S. 50. Note.

²⁾ Taschenbuch für vaterländische Geschichte. Jg. 1841. S. 65.

³⁾ Rosenthal: Beiträge z. deutschen Stadtrechtsgeschichte. 1883. S. 297.

⁴⁾ Höller: Entstehung des Schlosses Ried. Ried. 1875. Programm.

⁵⁾ Rosenthal: a. a. O. S. 298.

⁶⁾ Schannat: Hist. episc. Worms. II. 184. — Jäger: Geschichte Ulms. I. S. 327—328. — Goslarische Statuten. 1840. S. 231. — Höpfen: Bremisches Jahrbuch. VII. S. 147. — J. Müller: Schweiz. Gesch. V. Cap. 3. — Wyß in Zeitschrift f. Schweiz. Recht. IX. S. 34. — Roscher: Ackerbau § 117. Anm.

⁷⁾ Veman: Eulmische Recht. 1838. V. 74. — Voigt: Gesch. Preußens. V. 465—468. — Siewert: Piennigzins- und Strohmischrecht. 1802.

⁸⁾ Janssen: Frankfurts Reichsrespondenz. I. S. 392.

⁹⁾ Euler: Gesetz. der Stadt Frankfurt. 1855. S. 39.

Ähnlich verordnete Basel 1441 (1488), alle neuen Renten seien ablösbar, unablösliche zu errichten verboten¹⁾. Im Jahre 1457 gestattet die Stadt Augsburg zum zweiten Male die ihr gehörigen ewigen Gelder um die Kauffsumme, eventuell um das Zwanzigfache abzulösen; nur, wo die Stadt „sonder Ehhasten“ hat (Stadtmauer und Stadtgraben) das will man nicht zu lösen geben²⁾. Auch in Freiburg im Breisgau wurden 1479 (und 1491) wegen Ueberlastung der Häuser die Besitzer von „Ewig- und Erbzins“ aufgefordert, dieselben um die gegebene Summe (eventuell um das Zwanzigfache) ablösen zu lassen. Der größte Theil der Schulden war in den Jahren 1366 bis 1368 entstanden. Bei diesem Anlasse wurde die Frage aufgeworfen, ob man den damaligen oder jetzigen Werth von einer Mark fein Silber der Ablösung zu Grunde legen solle. In dieser Frage leistete besonders Ulrich Zasius der Stadt gute Dienste³⁾.

Während und nach den Bauernkriegen kamen Ablösungsfragen wiederholt zur Sprache. Man wollte „Zinse nur so lange entrichten bis sie dem Hauptgut gleich gekommen“⁴⁾. In dem Heilbronner Verfassungsentwurf für das deutsche Reich von Wendelin Hipler wurde Ablösung aller Bodenzinse um den zwanzigfachen Jahresbetrag verlangt⁵⁾. In Salzburg wird 1526 verordnet: ver-

¹⁾ Arnold: Geschichte des Eigenthums. S. 239. Im Jahre 1488 erhielt die Stadt ein kaiserliches Privileg, die bestehenden ewigen Gülten für ablösbar erklären zu dürfen. (Wyß a. a. O. S. 34). Davon wurden i. J. 1515 (1537) kirchliche Renten ausgenommen. — Gengler: codex jur. municip. I. S. 152. Maurer: Städteverfassung. I. § 105. S. 399.

²⁾ Stetten: Excerpte der Rathsbeschlüsse der Stadt Augsburg, zu Jahr 1457.

³⁾ Stिंगing: Ulrich Zasius. S. 18. — Schreiber: Geschichte der Stadt Freiburg. I. S. 193. III. 185, 187. Urkundenb. II. Nr. 737. S. 560.

⁴⁾ Schreiber: a. a. O. III. S. 264.

⁵⁾ Dechäle: Beitr. z. Gesch. d. Bauernkriege. S. 285. — Vielleicht stehen die um's Jahr 1525 in deutschen Städten vorkommenden Ablösungsgeetze mit den Unruhen in einiger Beziehung. Nürnberg verordnet, daß alle Eigen- und Gatterzins ablöslich sein sollen, ob sie gleich auf ewig verschrieben. Im Jahre 1532 sind ewige Zinse wieder zulässig. Rudolf: collectio statut. 1734. S. 788. 790. In Worms mußte der Clerus 1525 anerkennen: „Alle Zinse und Gülten, deren Hauptsumme bezahlt ist, sind tot“. Arnold: Eigenthum. S. 298. — In Basel

kauft Jemand nothgezwungen einen Ueberzins auf sein Gut, so soll ihm die „Lösung desselben nachmals bevorstehen“ nämlich um das Geld, um welches der Ueberzins verkauft worden, oder wo die Kaufsumme unbekannt, nach dem gemeinen Anschlag als ein Pfund Geldes sonst verkauft wird ¹⁾. Die Beschwer-Artikel der Bauerschaft an der Etzsch verlangten 1525, alle „Versazung Zins“ sollen sich abbienen, nach der Länge der Jahre, während welcher sie bezogen wurden ²⁾. Die sogenannte Bauernlandesordnung für Tirol von 1526 machte ziemlich weitgehende Concessionen, die in der Landesordnung von 1532 wieder eingeschränkt wurden. Letzterer zufolge sollten nur die Afterszinse, nicht aber die Grundzinse, abgelöst werden, und auch jene nur soferne sie nicht geistlichen Personen gehören ³⁾.

Daß auch einzelne Städte ihre Ablösungsgesetze auf die Grundzinse ausdehnten, geht aus § 63 des Reichsabschiedes von 1530 hervor. Derselbe erklärt: nachdem in etlichen Orten die Obrigkeit Statut gemacht, auch Freiheiten erlangt, oder noch machen und noch erlangen möchten, daß sie Erb- und Ewigzinsen abzulösen Macht haben sollen, worüber sich Churfürsten, Fürsten und Stände beschwerten, — setzen wir, daß solche Statuten nicht sein sollen ⁴⁾. Von jenen *consibus perpetuis, propriis canonibus emphyteuticis* ⁵⁾, unterschied man aber die *annui redditus*, die nach Reichspolizeiordnung von 1548 (Tit. XVII. § 8) durch Zahlung des Hauptkapitals regelmäßig wiederkäuflich sind. Ebenso nach Reichspolizeiordnung von 1577 (Tit. XVII. § 9; Tit. XIX. § 3).

Die weitere Entwicklung des Rentenkaufs dreht sich um das Kündigungsrecht des Rentengläubigers. Bis dahin ging der Wunsch nach Auflösung des Vertrages vom Verpflichteten aus, daher „Ablösung“. Langsam verbreitete sich im XVI. Jahrhundert das Recht

durch Gesetz v. 1527 städtische Zinse in der Regel ablösbar, seit Beschluß von 1537 wurde wieder die Unablösbarkeit zur Regel. Arnold: *Eigenthum* S. 304.

— Zwingli's Ansicht siehe bei Roscher: *Gesch. d. Nationalökonomie*. S. 76.

¹⁾ Pichler: *Landesgeschichte von Salzburg*. S. 351.

²⁾ Beiträge zur *Gesch. u. f. w. von Tirol*. V. (1829). S. 202.

³⁾ Buch V. Tit. XIII.

⁴⁾ Koch-Sendenberg: *Sammlung der Reichsabschiede*.

⁵⁾ Schilter: *de bonis laudemialib.* § XXXI.

des Rentenbesizers, die Ablösung verlangen, d. h. kündigen zu dürfen. Der Deputationsabschied von 1600 § 35 gestattete es ihm, wenn der Rentenschuldner in Zahlung der Rente säumig war. So sehen wir den Rentenkauf sich allmählig in das zinsbare Darlehen auflösen. Während die Anfangsformen seiner Entwicklung noch ganz in den Rahmen des alten deutschen Rechtes passen, steht die Schlußform, das zinsbare Darlehen, wohl mitten in der modernen Rechtsgestaltung, deren vermögensrechtliche Seite man geradezu die „kapitalistische Wirthschaftsweise“ zu nennen pflegt ¹⁾.

II.

Es möge gestattet sein, noch einen Blick auf außerdeutsche und spätere österreichische Rentenablösungsgesetze zu werfen.

In Flandern erklärte Kaiser Karl V. im Jahre 1528 die „für eine Geldsumme constituirten“ Renten rückkäuflich. Ausgenommen waren jene, die für Gottesdienst oder Armenpflege bestimmt waren ²⁾. In Belgien und Holland hat Herzog Alba, beziehungsweise König Philipp II. die Ablösbarkeit eingeführt. In Frankreich erklärte König Karl VII. im Jahre 1441 Renten, mit welchen Häuser in Paris und dessen Vorstädten belastet waren, um das Zwölfwache für ablösbar. Oft hatten nämlich die Belastungen die Einkünfte der betreffenden Häuser überstiegen, die man alsdann lieber verfallen ließ. Im Jahre 1553 und 1554 dehnte König Heinrich II. diese

¹⁾ Ob diese rechtsgeschichtliche Entwicklung eine erfreuliche oder beklagenswerthe war, ist zwar keine müßige, aber eine den Rahmen dieser Monographie übersteigende Frage, deren Beantwortung auch vom confessionellen Standpunkte abhängt. Die enormen technischen Fortschritte werden natürlich allgemein zugegeben; ob sich aber auch das Rechtsbewußtsein entsprechend vervollkommnete, kann bestritten werden. Wie glücklich wußten manche alte Institute, wie z. B. die Erbliche (vgl. darüber Tomaschek: *Geschichtsquellen*. I. Einleitung. S. IX) den Gegensatz von Kapital und Arbeit zu lösen! — Weßhalb soll man sich scheuen, es zu sagen: das alte deutsche Recht hatte eben mehr Beziehungen zum Christenthum, als das moderne. — Vgl. die Betonung der Arbeit bei Langenstein (oben S. 92).

²⁾ Defacqz: *ancien droit belg.* II. pag. 25. cfr. pag. 355.

Verordnung auf alle Städte aus. In einigen Städten z. B. Paris, Orleans erhielt sich gewohnheitsrechtlich die Einschränkung: „ausgenommen sind jene Renten, welche die ersten nach den Grundrenten (cens) sind“ ¹⁾.

Cap. 225 des Dfner Stadtrechtes (abgefaßt vor 1421) beruft sich auf ein älteres Privileg, daß „Burgrecht“ (gekaufte Renten) mit dem Zehnfachen abgelöst werden dürfen. Davon sind jedoch Burgrechte ausgenommen, welche von Kirchen besessen werden ²⁾. Im Jahre 1435 wird der Stadt Kaschau bestätigt, daß die Bürger das Recht haben, an Gotteshäuser gelangtes Burgrecht zurückzukaufen ³⁾.

Wir gelangen nunmehr zu den späteren österreichischen Ablösungsgesetzen, zunächst zu jenen Erlässen, die mit der Verordnung Herzog Rudolfs IV. im Zusammenhange stehen. Im Jahre 1453 bestätigte nämlich König Ladislaus Herzog Rudolfs IV. Verordnung bezüglich des Baues öder Häuser. Er fügte aber Erläuterungen hinzu, welche der Sonderstellung von Clerus und Adel Rechnung trugen. Herzog Rudolf hatte alle öden Häuser, die nicht binnen Jahresfrist „bestiftet“ würden, dem Herzog und der Stadt verfallen und die darauf ruhenden Lasten für gelöscht erklärt (s. oben S. 77). König Ladislaus dagegen verordnete: gehören die verödeten Häuser geistlichen oder weltlichen Herren, so fordert der Landmarschall dieselben auf, jene zu bestiften. Geschieht es nicht, so darf die Stadt jene Häuser an Geistliche oder Adelige verkaufen und den Erlös beim Landmarschall hinterlegen. Auch bürgerliche Häuser, die in bestimmter Zeit nicht bestiftet werden, darf die Stadt verkaufen; den Erlös erhalten die Eigenthümer oder Erben der öden Häuser. — Findet sich Niemand, der solche Häuser übernehmen will, so fallen dieselben, je nachdem sie auf städtischem Grund stehen oder nicht, der Stadt oder dem Herzog anheim, und die Rentenschuld (nicht der Grunddienst) ist aufgehoben.

Damit war die Angelegenheit noch immer nicht erledigt. Fast

¹⁾ Foelix et Henrion: Rentes foncieres. 1828. pag. 54.

²⁾ Dfner Stadtrecht von Michnay und Lichner Cap. 249.

³⁾ Ebenda. S. 250.

scheint es, als habe man im Volke selbst eine besondere Scheu gehabt, fromme Stiftungen, die auf verödeten Häusern gelegen waren, für erloschen zu betrachten. Unter den Bitten der Stadt Wien an den König Maximilian i. J. 1494 ¹⁾ findet sich auch jene wegen der Brandstätten und verödeten Häuser. „Auf vielen solchen Häusern lasten so viele Burgröchte, die im Besitz von Geistlichen sind, daß Niemand solche Häuser übernehmen will“.

Mit dieser Ueberlastungsfrage steht die Verordnung Ferdinand I. vom 14. Oktober 1524 im Zusammenhang ²⁾. Dieselbe machte kirchliche Gülten, deren Unablösbarkeit sich, wie wir eben sahen, am längsten erhielt, in gewissen Fällen rückkäuflich. Sie gestattete den Verwandten des Verkäufers oder Stifters, nach ihrem Ableben dem Fiscus, durch Widerruf und Zahlung des Kaufpreises, die an Geistliche verkauften (beziehungsweise gestifteten) Gülten, Renten und Güter zu jeder Zeit abzulösen. Doch ist das Lösungsgeld mit Wissen und Willen des Landesfürsten so anzulegen, daß die Stiftungen richtig erhalten bleiben. Diese Verordnung wurde auch in Tirol zur Norm erhoben ³⁾.

In Graz wurde i. J. 1435 (und 1448) erlaubt, alle Grundzinse mit dem Zwölffachen abzulösen. Auch sollten künftig auf Stadthäuser keine Zinse mehr erkaufte werden ⁴⁾. Leerstehende, haufällige Häuser der Edelleute fallen eventuell der Stadt anheim. — Nach jenem Muster wurde auch bei anderen Ablösungsfällen das Zwölffache der jährlichen Nutzung gegeben, so z. B. als Erzherzog Ferdinand II. i. J. 1605 zur Erweiterung seiner Burg in Judenburg 5 Häuser ankaufte und deren bürgerlichen Verpflichtungen mit 1400 Gulden ablöste ⁵⁾.

Im Jahre 1459 befiehlt Kaiser Friedrich die leerstehenden Häuser zu Gumpoldskirchen zu besetzen und die Brandstätten innerhalb Jahresfrist zu bauen ⁶⁾. Im Jahre 1468 befiehlt derselbe dem

¹⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXIII.

²⁾ Codex Austriacus. Pars I. Fol. 7.

³⁾ Beitr. z. Gesch. u. f. w. von Tirol. V. (1829). S. 84. 88.

⁴⁾ Steierm. Zeitschrift VIII. S. 10. — Wartinger: Ablösungen. Graz. 1849.

⁵⁾ Peinlich: Ordnung und Verfassung der Städte d. Steierm. S. 21.

⁶⁾ Lichnowsky: Reg. VII. S. 272.

Bürgermeister, Richter und Rath zu Krems und Stein zu sorgen, daß die von ihren Besitzern verlassenen Häuser nicht öde bleiben ¹⁾.

Was den juristischen Terminus Burgrecht anbelangt, so scheint sich derselbe je nach seinen verschiedenen Bedeutungen ungleich lang erhalten zu haben. Für die Bedeutung „gekaufte Rente“ wird seit Ferdinands I. Wiener Stadtordnung Rente und Gült üblicher. In einer Kammeramtsrechnung des Magistrates von Wien aus dem Jahre 1569 kommen noch vor: 8456 Gulden Burkrech ²⁾.

Im Sinne von Erbleihe oder Abgabe aus der Erbleihe und auf dem Lande scheint sich der Ausdruck Burgrecht länger erhalten zu haben ³⁾. Walther ⁴⁾ unterscheidet unter den zinsbaren Gütern (in den Rechten „Emphyteusis“) behaute und unbehaute Güter. Zu den letzteren gehören auch freie Ueberländ (fundi singulares) ⁵⁾ und Burgrecht. Man ist regelmäßig nur von behauten, nicht aber vom Burgrecht und Ueberländ-Gründen zu roboten schuldig. Das behaute Bauerngut soll der Holde mit eigenem Rücken besitzen, nur mit grundherrlichen Consens darf er es in Bestand als Leibgeding oder Emphyteuse weitergeben. Dagegen kann man ein freies Burgrecht, das man von einem Grundherren gegen einen jährlichen Dienst inne hat, an einen Dritten gegen einen Ueberzins auch erblich vergeben.

Beckmann ⁶⁾ erklärt: Burgrechte sind dieselben Güter, welche in der Städte und Märkte Burgfrieden liegen, als Wiesen, Acker, Gärten, die von Alters her von den Zinsleuten nicht sind versteuert worden. — Vossius ⁷⁾ nimmt Burgrecht für Immobilie.

¹⁾ Bischof: Destr. Stadtrechte. S. 64.

²⁾ Lucca: Erbländische Staatsanzeigen. 1784. S. 355.

³⁾ Banntaiding zu Ungmarkt 1629 in: österreichische Weisthümer. Bd. VI. S. 259. 36.

⁴⁾ Tractatus jur. austriaci. VIII. cap. II. u. XIX.

⁵⁾ Finsterwalder: observationes Lib. II. obs. XLIX. pag. 367. -- Vgl. 3. B. Fontes rer. austr. XVIII, Nr. CCLXI. S. 296 (Urf. v. 1358). Jemand schenkt dem Schottenkloster das Obereigenthum eines Ackers und dient ihm nunmehr zu Burgrecht „als ander Ueberlandes Recht ist in Desterreich.“

⁶⁾ Beckmann: idea juris statutarii styriaci et austriaci. Graecii. 1688.

⁷⁾ Vossius: legum austriac. cum jur. rom. collatio. 1772. § 48.

Unter den in Salzburg i. J. 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen werden auch die Burgrechte aufgeführt. Dürlinger ¹⁾ berichtet, es seien das nicht vom grundherrlichen Verbande herstammende Giebigkeiten, um Städte, Märkte und Burgen vorkommend und sich herschreibend vom Schutz, welchen diese einst den Besitzern gewisser Güter zu leisten hatten.

¹⁾ (Dürlinger): Von Pinzgau. Salzburg. 1866. S. 64.
